

## ZWISCHENPRÜFUNGSZEUGNIS (§ 3 StO, §§ 10-13 PO)

Mit der Zwischenprüfung wird gemäß § 3 Abs. 1 StO das dreisemestrige Grundstudium abgeschlossen. Damit ist die Zwischenprüfung Zulassungsvoraussetzung zum Hauptstudium (Abs. 2). Zwischenprüfungsleistungen sind Abschlussklausuren der Grundkurse I bis III im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht, in den Grundlagenfächern und Hausarbeiten (§ 10 PO). Klausuren müssen mindestens zwei je Hauptrechtsgebiet und eine in einem Grundlagenfach bestanden werden (§ 13 Abs. 1 S. 1 PO). Mindestens eine Hausarbeit muss wahlweise in einem der Rechtsgebiete bestanden werden (§ 13 Abs. 1 S. 2 PO). Gemäß § 13 Abs. 3 wird über die bestandene Zwischenprüfung ein Zeugnis entsprechend der Anlage 1 zur StO ausgestellt.

## GRUNDLAGENSCHHEIN (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 JAG, § 16 StO)

Mit einer Abschlussklausur in einer Vorlesung in einem Grundlagenfach lässt sich dieser Schein erwerben, der u. a. für das Ablegen der Zwischenprüfung erforderlich ist. Grundlagenfächer sind die Rechtsphilosophie, die Grundzüge der Rechtssoziologie, die Grundzüge der Rechtsgeschichte und die Methodenlehre.

## ÜBUNGSSCHHEINE (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 JAG 2003, § 15 StO)

Die in § 6 Abs. 1 Nr. 4 JAG 2003 vorgesehenen Leistungskontrollen werden an der FU in den Übungen im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht gemäß § 15 StO erbracht. Der Schein wird erteilt, wenn in der jeweiligen Übung je eine Hausarbeit und eine Klausur bestanden wurde (§ 15 Abs. 3 StO). In den Übungen werden drei Klausuren und zwei Hausarbeiten (davon eine üblicherweise als vorgezogene Ferienhausarbeit) angeboten. Laut Studienplan ist Strafrecht im vierten, die beiden anderen sind im fünften Semester vorgesehen.

## SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 JAG, § 5 a Abs. 3 S. 1 DRiG § 17 StO)

Der Nachweis über den Erwerb von Schlüsselqualifikationen (in § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG beispielhaft genannt), kann in einer dafür vorgesehenen Lehrveranstaltung erbracht werden (§ 17 StO).

## FREMDSPRACHENNACHWEIS (§ 5 Abs. 3 JAG, § 5 a Abs. 2 Satz 2 DRiG; § 14 StO)

Der Nachweis über rechtswissenschaftliche Fremdsprachenkompetenz kann in einem rechtswissenschaftlichen Sprachkurs des Fachbereichs (§ 14 Abs. 1 a StO), einer fremdsprachlichen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung des Fachbereichs (§ 14 Abs. 1 b StO) oder durch ein mindestens einsemestriges Auslandsstudium (§ 14 Abs. 1 c StO) erbracht werden. Der Nachweis kann auch in entsprechenden Lehrveranstaltungen der HU und der Uni Potsdam erbracht werden. Über die Gleichwer-

tigkeit von Kursen und Lehrveranstaltungen, die an anderen Universitäten erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Fremdsprachennachweis ist Zulassungsvoraussetzung zur mündlichen Prüfung im Schwerpunktbereich (§ 5 a Abs. 2 S. 2 DRiG).

## SCHWERPUNKTBEREICHSPRÜFUNG (§ 5 JAG, §§ 14-19 PO)

Für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung sind gemäß § 15 Abs. 1 PO drei Leistungsnachweise zu erbringen: Eine Abschlussklausur aus einer der Vorlesungen im Schwerpunktbereich, eine seminaristische Hausarbeit und eine mündliche Prüfung. Die Hausarbeit und die Abschlussklausur müssen unterschiedlichen Unterschwerpunkten entstammen (§ 15 Abs. 2 PO).

## PRAXISSCHHEIN (§ 6 I Nr. 7 JAG)

Laut JAG ist ein 3 Monate dauerndes Praktikum im In- oder Ausland erforderlich. Konkretisiert wird das JAG nur aus § 5 a III DRiG und einem ergänzenden Merkblatt des JPA (im DEFO-Raum erhältlich). Diese drei Monate dürfen aufgeteilt werden in Abschnitte von **jeweils 1 Monat oder 2 x 4 und 1 x 5 Wochen**. Die Feinheiten, bei wem man nun sein Praktikum ableisten kann und bei wem nicht, können dem Merkblatt entnommen werden.